



**RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.**

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn

**Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72**

10565 Berlin

Tel.: (0228) 52006-138

09. Juli 2012

**Stellungnahme
zum Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, danken wir Ihnen; schließlich ist die Landwirtschaft aufgrund der Flächeninanspruchnahme von der Umsetzung des Netzausbaues am stärksten betroffen: Gerade die von uns vertretenen Landwirte im rheinischen Braunkohlerevier sind bereits heute durch die vielfältigen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung belastet. So betrug die Betriebsfläche für den Abbau von Braunkohle allein im Jahr 2011 rund 9.000 ha, was der Betriebsfläche von etwa 150 durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieben in der Region entspricht. Bedingt durch die Kraftwerkstruktur und den Neubau und Umbau von Kraftwerken gibt es bereits heute vielfältige Durchschneidungen von Flächen aufgrund des notwendigen Netzanschlusses. Diese gehen einzig zu Lasten der Landwirtschaft.

Der nunmehr scheinbar notwendige Umbau der Energieversorgung führt dazu, dass zusätzliche Netzkapazitäten geschaffen werden sollen, die in besonderer Weise die Rheinschiene betreffen werden und hier in erheblichem Maße landwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Aus diesem Grund müssen die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer und Landwirte im Netzentwicklungsplan endlich eine stärkere Würdigung erhalten.

Insbesondere gilt es dabei:

1. Im Rahmen der Planung der Trassenführung auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen Rücksicht zu nehmen.

2. Die Ausgleichsregelung für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild beim Bau von Hochspannungsleitungen dahingehend abzuändern, dass keine weiteren Land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.
3. Eine wiederkehrende Nutzungsvergütung für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für den Überbau von Stromtrassen und Energieleitungstrassen einzuführen.

In den Einzelheiten schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes (DBV) vom 29.06.2012 vollumfänglich an und fordern eine stärkere Berücksichtigung der Belange der betroffenen Grundeigentümer und Landwirte.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Löffler

**Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes
zum
Entwurf des ersten Netzentwicklungsplans (NEP 2012)**

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bekennt sich zu den Zielen der Energiewende. Land- und Forstwirte haben stark in Erneuerbare Energien investiert und können heute einen beachtlichen Anteil an der Erzeugung von Bioenergie vorweisen. Darüber hinaus sind viele Bauern mit ihren Photovoltaikanlagen auch Produzenten von elektrischer Energie.

Dem DBV ist bewusst, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiepolitik eine Beschleunigung des Netzausbaus unerlässlich ist. Dafür ist jedoch die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz erforderlich. Der Netzentwicklungsplan 2012 (NEP 2012) spricht hiervon auch an verschiedenen Stellen. Nach Auffassung der DBV fehlt jedoch die Berücksichtigung der Anliegen von Grundeigentümern sowie Land- und Forstwirten als die vom Netzausbau (anders als der Großteil der Bevölkerung) direkt in ihrem Eigentum betroffenen Personengruppen. So finden die Begriffe „Landwirte“ und „Grundeigentümer“ im gesamten NEP 2012 nicht einmal Erwähnung. Die genannten Anliegen betreffen insbesondere 3 Bereiche:

1. Stärkere Rücksichtnahme auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen bei der Planung der Trassenführungen.
2. Abänderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen dahin, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen hierfür nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.
3. Einführung zusätzlicher wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Stromtrassen und Energieleitungsstrassen insgesamt.

Zu 1. Rücksichtnahme auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen bei der Planung der Trassenführungen

Der Deutsche Bauernverband fordert grundsätzlich einen besseren Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen als unvermehrte Produktionsgrundlage zur Ernährungssicherung und für nachwachsende Rohstoffe. Hierzu hat der DBV eine Petition „Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen“ an den Bundestag eingereicht. Mit über 210.000

Unterschriften haben Bauern, Bäuerinnen, Landjugendliche und zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus allen gesellschaftlichen Gruppen die Petition unterstützt. **Eine grundsätzliche Sensibilität für die Problematik des hohen Flächenverbrauchs durch den Netzausbau lässt der NEP 2012 bislang vermissen.**

Im Hinblick auf den Netzausbau ist für den Flächenschutz als ein Bestandteil auch das im NEP 2012 angesprochene Prinzip des Ausbaus bestehender Trassen vor einem Neubau (**NoVA-Prinzip**) entscheidend, dessen konsequente Umsetzung der DBV ausdrücklich unterstützt. Dies ist nicht nur wegen des geringeren Eingriffs in Naturräume, Raumpläne und Siedlungsräume wichtig, sondern auch insbesondere **um agrarstrukturelle Belange¹ sowie die landwirtschaftlichen Flächen besser zu schützen.** Daher ist auch eine frühzeitige agrarstrukturelle und bodenschutzfachliche Begleitung der Planungen erforderlich. Einen Hinweis hierauf enthält der NEP 2012 bislang jedoch nicht.

Doch auch das BauGB fordert in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Vor allem landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Auch das Bundesnaturschutzgesetz sieht im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 3) bereits heute vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Die Nutzungseignung land- und forstwirtschaftlicher Böden umfasst dabei weit mehr als nur die Betrachtung der Bodengüte. Eine allgemein gültige Definition oder bundesweite Festlegung ist daher nicht möglich, sondern erfordert eine einzelfallbezogene und einzelbetriebliche Betrachtung. Für die Land- und Forstwirtschaft „besonders geeignete Böden“ werden bestimmt durch:

1. Quantität und Qualität der Nutzbarkeit von Agrar- und Forstflächen, also Bodengüte (Bodenbonität), Größe, Umriss (Zuschnitt) und Umfang der von landwirtschaftlichen Betrieben genutzten bzw. bewirtschafteten eigenen und gepachteten Betriebsflächen
2. Innere und äußere Erschließung (Ver- und Entsorgung, Wege- und Gewässernetz, Bewässerungs-, Drainage und Vorfluterfunktion) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
3. Aktuelle Nutzung sowie das Erfordernis der Flächennutzung für die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung (auch Fischerei und Imkerei)

¹ Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden.

Während die Agrarstruktur eher auf die Nutzbarkeit der Flächen in einem Raum oder einer Region Bezug nimmt, ist die Frage der besonders geeigneten Böden auch für jede Nutzungseinheit isoliert zu prüfen, das kann auch eine separate Parzelle oder ein Flurstück im Sinne des Katasters sein.

→ Dies bedeutet für die Planungen zum Netzausbau, dass z.B. **arrondierte landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst wenig durchschnitten** werden dürfen und **Entwicklungseinschnitte für landwirtschaftliche Betriebe vermieden** werden müssen. Vorhandene Trassen sind in der weiteren Planung vordringlich zu nutzen. Ebenso sollte auf mögliche **Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen** - wie z.B. Autobahn- oder ICE-Trassen, sowie Wasserstraßen - geachtet werden. **Diese Zielsetzungen gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.**

Bei der **Erdverkabelung** sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z.B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, z.B. Gleichstromkabel. Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen in Wechselstrom (380 kV-Übertragungsnetz) wird aus landwirtschaftlicher Sicht eher kritisch gesehen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich von einem erheblichen Eingriff in den Boden und seine Struktur auszugehen. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 – 30 m breiten Schutzstreifen zu rechnen. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Dieser Aspekt kommt im NEP 2012 bislang zu kurz.

Bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen fehlt bislang eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Zunehmend stehen die Landwirte vor dem Problem, dass Erntemaschinen größere Dimensionen umfassen als zu Zeiten des Baus einer Stromtrasse. Oftmals können die vorgegebenen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Ausbau und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine **ausreichende Höhe der Leitungen** (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.

Zu 2. Abänderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen

Der DBV fordert beim Neu- und Ausbau der Leitungsnetze den Verzicht bzw. eine flächenneutrale Umsetzung der Naturschutz-Kompensation ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ausführungen zu diesem begleitenden Aspekt des Netzausbaus gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.

Die Stärkung des Grundsatzes der Flächenschonung im Rahmen der Eingriffsregelung sollte auch im Sinne der Netzbetreiberunternehmen liegen, weil hiermit ein wichtiger Teil der notwendigen Akzeptanz unter den Betroffenen herbeigeführt werden kann. Da der Aspekt der Gestaltung der Ausgleichsregelung im Rahmen der weiteren Netzausbauplanung eine erhebliche Rolle spielen wird, sollte dazu eine Positionierung im NEP 2012 ergänzt werden. Schließlich geht der NEP 2012 auch an anderen Stellen auf gesetzliche Rahmenbedingungen ein.

Für viele Landwirte ist es nicht nachvollziehbar, dass die Errichtung von Anlagen im Sinne des EEG auch noch Ausgleichsmaßnahmen auslöst. Wenn politisch dennoch ein Ausgleich für erforderlich gehalten wird, darf dieser nur durch Entsiegelung oder flächenneutrale Maßnahmen erfolgen (Pflege/Aufwertung vorhandener Blotope, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen in Schutzgebieten oder für Gewässer nach WRRL). Der Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild sollte allenfalls als Ersatz in Geld erfolgen. In Fällen, in denen eine Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Kompensationsflächen nicht vermieden werden kann, sind ausschließlich nutzungsintegrierte Maßnahmen in Kooperation mit den Landwirten umzusetzen. Sollte für einen Eingriff Ersatzgeld gezahlt werden, muss verhindert werden, dass das Geld zum Flächenkauf verwendet oder zweckentfremdet wird. Ersatzgeld sollte vielmehr für die Entsiegelung oder die Pflege/Aufwertung vorhandener Blotope genutzt werden.

Zu 3. Einführung zusätzlicher wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Stromtrassen

Ebenfalls keine Erwähnung im NEP 2012 findet die finanzielle Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer, die den Bau der Stromtrassen auf ihren Flächen dulden müssen. Auch diesen Aspekt gilt es im Hinblick auf eine Akzeptanzsicherung im eigenen Interesse der Netzbetreiberunternehmen zu ergänzen.

Auf der Grundlage des § 45 Energiewirtschaftsgesetzes (Enteignungsfähigkeit) und der Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetze wird den betroffenen Grundeigentümern seit Jahrzehnten als Entschädigung nur eine Einmalzahlung in Höhe von 10 bis 20 % des

Grundstückswertes bei Inanspruchnahme ihrer land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Energieleitungstrassen gewährt. Diese bisherigen Entschädigungssätze decken nicht annähernd die Einschränkung bei der Nutzung und Entwicklung der Grundstücke ab. Außerdem berücksichtigen sie nicht die zwischenzeitlich vollzogenen Entwicklungen in der Energiewirtschaft.

- So wurden die Netze in den letzten Jahren von den großen Energiewirtschaftsunternehmen getrennt und gehören heute privatrechtlich organisierten, gewinnorientierten Netzbetreiberunternehmen, denen unbefristete jährliche Renditen bei Neuinvestitionen von derzeit über 9 % für ihr eingesetztes Eigenkapital zugestanden werden. Renditen also weitab von der ebenfalls langfristig orientierten Land- und Forstwirtschaft.
- Nicht in ihren Eigentumsrechten beim Energieleitungstrassenbau betroffenen Kommunen wurden über das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Zahlungen von 40.000 €/km eingeräumt, um ihre Akzeptanz für einen beschleunigten Netzausbau zu befördern.
- Über das EEG werden für den Ausbau Erneuerbarer Energien erhebliche Vergütungsanreize gewährt, während den vom Netzausbau betroffenen Grundstückseigentümern nur Entschädigungen nach Aufopferungsgrundsätzen zugestanden werden.

Durch diese genannten Umstände ist nach Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes bei der Entschädigung der Grundstückseigentümer für den Energieleitungstrassenausbau eine Schieflage entstanden. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, nach dem Gebot der gerechten Abwägung (Art. 14 Abs. 3 GG) eine Überprüfung und Neuregelung der Entschädigungsgrundsätze vorzunehmen.

Erweiterung um eine jährliche angemessene Nutzungsvergütung

Die bisherige einmalige Dienstbarkeitsentschädigung im Rahmen des auch weiterhin erforderlichen Enteignungsrechtes muss durch eine jährlich angemessene Vergütung für die Mitbenutzung der Grundstücke ergänzt werden. Wer fremden Grund und Boden nutzt und damit Ertrag erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und letztendlich sogar zulassen müssen.

Das kann man durch eine jährliche Vergütungsregelung für die betroffenen Grundstückseigentümer regeln. Hierfür wäre eine sektorspezifische Lösung im Energiewirtschaftsgesetz ein sachgerechter Weg. Den Eigentümern muss für die Inanspruchnahme ihrer land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke für die Errichtung von Energieleitungstrassen eine jährlich angemessene Vergütung zum Beispiel als Verzinsung für

die Mitbenutzung ihres Eigentums gewährt werden. Diese Verzinsung kann durchaus wie bisher an den Grundstückswert anknüpfen und müsste sich zumindest an den den **Netzbetreiberunternehmen zugesicherten Eigenkapitalrenditen orientieren.**

Sachgerecht wäre auch eine Festlegung der Höhe der jährlichen Nutzungsvergütung je nach Art und Größe der Energieleitung (Stromfrelleitung oder -erdverkabelung im 110 – 380 kV-Bereich, Erdgasleitung) und des damit verbundenen Nutzungsvorteils für das Netzbetreiberunternehmen. In diesem Fall sollte **bundeseinheitlich** die Höhe der jährlichen Nutzungsvergütung **gesetzlich festgesetzt** werden.

Bei diesem Regelungsansatz wären die Landesbauernverbände weiterhin bestrebt, durch Verhandlungen mit den Netzbetreiberunternehmen über Rahmenvereinbarungen wesentliche Beiträge zur Beschleunigung, Akzeptanz und Vereinfachung zu leisten. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarungen wären weiterhin Festlegungen zur Pauschalisierung des anzusetzenden Verkehrswertes, Beschleunigungszuschläge und Aufwandsentschädigungen, Ausgleichspositionen für Flur- und Aufwuchsschäden sowie Regelungen zur Sicherstellung einer bodenschonenden Bauausführung.